



Berlin, 26 Februar 2007

# **Stellungnahme**

## **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu einem Referentenentwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008**

### **I.**

#### **Grundsatz**

Die öffentlichen Haushalte sind hoch verschuldet. Allein der Bund hat rund 1,5 Billionen Euro Schulden. Nicht zuletzt zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen wurde zum 1. Januar 2007 die Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte erhöht. Mit zahlreichen Streichungen von Steuerbegünstigungen – genannt sei exemplarisch die Kürzung der Pendlerpauschale und die Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern in den überwiegenden Fällen – werden vor allem die Arbeitnehmer in Deutschland belastet.

Vor dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber Einnahmeausfälle im Bereich der Unternehmensteuer hinnehmen sollte.

Die gesetzgeberische Initiative zu einem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird damit begründet, dass Deutschland in Zukunft im internationalen Steuerwettbewerb bestehen muss. Als Hauptzielsetzungen werden dabei genannt

- die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Europatauglichkeit,
- die weitgehende Rechtsform- und Finanzierungsneutralität,
- die Einschränkungen von Gestaltungsmöglichkeiten,
- die bessere Planungssicherheit für Unternehmen und öffentliche Haushalte,
- sowie die Sicherung der deutschen Steuerbasis.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die grundsätzlichen Bemühung des Gesetzentwurfs Steuersätze zu senken. Dies sollte jedoch nicht nur im Bereich der Unternehmensteuer gelten, sondern allen Steuerzahlern zugute kommen.

Eine breite Steuersatzsenkung lassen jedoch die Staatsfinanzen nicht zu. Eine alleinige Senkung der Körperschaftsteuersätze wäre nicht rechtsformneutral und würde adäquate Maßnahmen bei der Einkommensteuer erfordern.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass es zudem keine gesicherten Erkenntnisse gibt, dass eine einseitige Senkung der Unternehmensteuersätze in Deutschland Arbeitsplätze sichert bzw. neue schafft. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist deshalb eine Stärkung der Kaufkraft im Binnenmarkt notwendig. Der Binnenmarkt hat sich im letzten Jahr positiv entwickelt. Vor allem aus diesem Bereich stammen die über Plan liegenden Steuermehreinnahmen. Der richtige Weg wäre es deshalb, die Kräfte des Binnenmarktes zu stärken. Der verengte Blick auf die Steuereinnahmen aus dem Unternehmensbereich fördert hingegen nicht den Konsum, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass mehr Arbeitsplätze entstehen.

Diese Garantie hat der Gesetzgeber nicht. Aus diesem Grunde rücken die negativen Begleiterscheinungen des Gesetzespaketes zur Reform der Unternehmensbesteuerung in den Vordergrund.

Diese sind vor allem

- ein drastischer Steuerausfall,
- eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts,
- sowie eine Privilegierung von Kapitalerträgen, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gleichmaßes der Besteuerung entgegensteht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Unternehmensteuerreform wird mit einem Steuerausfall in Höhe von rund 5 Milliarden Euro gerechnet.

Nach Schätzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird der zu erwartende Steuerausfall deutlich höher als 5 Milliarden Euro betragen. Die Frage ist, ob beispielsweise mit 3,5 Milliarden Euro Steuernehreinnahmen in Folge von Rückverlagerungen von Gewinnen aus dem Ausland gerechnet werden können. Der Ausfallbetrag wird sich nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft eher in Richtung 10 Milliarden als in Richtung 5 Milliarden Euro orientieren. Für die öffentlichen Haushalte sind Finanzlöcher in diesem Ausmaße nicht verkraftbar – nicht zuletzt deshalb ist die Deutsche Steuer-Gewerkschaft der Ansicht, dass aus fiskalischen Gründen der vorliegende Gesetzentwurf nicht umgesetzt werden soll.

## **II.**

### **Zu den Maßnahmen im Einzelnen**

#### **1. Senkung der Steuersätze**

Der Referentenentwurf sieht vor, erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008 den Körperschaftsteuersatz auf 15 % herabzusetzen um damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland nachhaltig zu verbessern.

Vergleicht man die Unternehmenssteuersätze im Ausland ist festzustellen, dass die steuerliche Belastung von Unternehmensgewinnen in Deutschland im internationalen Vergleich relativ hoch ausfällt. Dies liegt im Kern in der gesondert erhobenen Gewerbesteuer, die es in ihrer Form in anderen Ländern nicht gibt.

Der einfachere Weg wäre es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft daher, die Gewerbesteuer abzuschaffen. Ist dies politisch nicht gewollt, kann eine Entlastung der Unternehmen nur mit einer Senkung des Körperschaftsteuersatzes erfolgen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es folgerichtig und konsequent, wenn mit § 34 a EStG-Entwurf bzw. § 35 EStG-Entwurf Steuerermäßigungen auch für Personenunternehmen vorgenommen werden sollen.

## **2. Fremdkapitalquote**

Im internationalen Vergleich ist die Fremdkapitalquote in Deutschland überdurchschnittlich hoch.

Dies liegt auch daran, weil durch steuerliche Gestaltung Fremdkapitalkosten zur Gewinnminderung gezielt eingesetzt werden. Mit der Einführung einer sog. Zinsschranke für Konzerngesellschaften will der Referentenentwurf die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Kapital- und Personengesellschaften in Abhängigkeit vom Gewinn beschränken und so zur Sicherung ausländischem Steuersubstrats sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Steuergestaltungen beitragen. Die bisherigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8 a Körperschaftsteuergesetz sollen im Gegenzug abgeschafft werden.

Eine Freigrenze von einer Million Euro soll gewährleisten, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen betroffen sind. Sind Zinsaufwendungen darüber hinaus vom Abzug ausgeschlossen besteht die Möglichkeit, diese zeitlich unbegrenzt auf folgende Veranlagungszeiträume vorzutragen, wobei der Zinsvortrag nicht den für die Bemessung der Zinsschranke maßgeblichen Gewinn eines Jahres beeinflussen soll.

Neben dem Unterschreiten der Freigrenze von einer Million Euro sind weitere Tatbestände vorgesehen, die eine Anwendbarkeit der Zinsschranke ausschließen sollen. So findet u. a. die Zinsschranke keine Anwendung, wenn der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder die Eigenkapitalquote des Betriebes der

konzerneigenen Kapitalquote entspricht. Von der Beschränkung der Abziehbarkeit der Zinsaufwendungen sind damit lediglich Konzernunternehmen betroffen, deren Eigenkapitalquote unterhalb jener des Konzerns liegt. Zur Vermeidung möglicher Härten soll eine Toleranz von 1 % zugelassen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der im Gesetzentwurf enthaltene Versuch, die unternehmerischen Steuergestaltungen mit Einführung einer Zinsschranke einzudämmen, der richtige Ansatz ist.

Die Vorschrift stellt jedoch das genaue Gegenteil der zu Beginn der Großen Koalition propagierten Steuervereinfachungsmaßnahmen dar. Hinsichtlich ihrer Administration und Handhabbarkeit ist sie äußerst kompliziert und mit ihren Überwachungsnotwendigkeiten nur mit personalintensiven Prüfungen vor Ort überhaupt kontrollierbar.

### **3. Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer**

Über eine Novellierung des § 8 Nr. 1 GewStG sollen die zuvor auf die Nummern 1 bis 3 sowie 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammengefasst werden. Zukünftig sollen entsprechende Entgelte einheitlich in Höhe von 25 % des Aufwandbetrags hinzugerechnet werden. Ebenso soll eine Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen für Mieten, Pachten und Leasingraten in Höhe von ebenfalls 25 % vorgenommen werden. Zudem sollen Aufwendungen für eine zeitlich befristete Überlassung von Rechten mit einem Viertel der Hinzurechnung unterliegen.

Die Ausweisung der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer vermindert nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft den fiskalischen Vorteil von Gewinnverlagerungen und entspricht damit dem Gesetzeszweck.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass diese Erweiterung spürbare Mehrarbeit für die Steuerverwaltung bedeutet und sich in Teilbereichen als streitanfällig erweisen wird.

#### **4. Belastungsneutralität**

Das Ziel der steuerlichen Belastungsneutralität bei unterschiedlichen Rechtsformen ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft mit der geplanten Steuervergünstigung bei thesaurierten Gewinnen nach § 34 a EStG-Entwurf erreichbar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es in der Vergangenheit bereits steuerliche Begünstigungen nicht entnommener Gewinne gab, die aus gutem Grunde jedoch wieder abgeschafft worden sind.

Wie oben bereits erwähnt, bedeutet die Novellierung für die Steuerverwaltung eine spürbare Mehrbelastung, die zwingend eine personelle Verstärkung notwendig macht.

Mit der Neuregelung in § 7 g Abs. 1 bis 4 EStG soll die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in einem Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts ermöglicht werden.

Die Neuregelung ist im Kern richtig angesetzt, weil missbräuchliche Anwendungen in der Vergangenheit damit wirksam eingegrenzt werden können. Jedoch führt auch diese Neuregelung zu Mehrarbeit für die Steuerverwaltung.

#### **5. Stabilisierung der Gewerbesteuer**

Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und Einkommensteuer wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt.

Die Berechnung einer Gewerbesteuerrückstellung kann damit zukünftig entfallen. Dies führt zu einer marginalen Steuervereinfachung.

#### **6. Geplante Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte**

Der Referentenentwurf sieht die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte ab dem 1. Januar 2009 vor.

Mit der Abgeltungsteuer soll eine einheitliche Besteuerung von Erträgen – Zinsen, Dividenden, Investmenterträge, Zertifikaterträge – und Gewinnen aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlags, erreicht werden. Der Abgeltungsteuersatz von 25 % soll von der Bank oder dem inländischen Schuldner des Gläubigers einbehalten und als Quellensteuer direkt an die Finanzverwaltung abgeführt werden.

Für Steuerpflichtige, die einem persönlichen Einkommensteuersatz von weniger als 25 % unterliegen, soll es die Möglichkeit individueller Veranlagung geben, um Benachteiligungen infolge der Abgeltungsteuer zu vermeiden.

Zudem sollen mit der Einführung der Abgeltungsteuer die Veräußerungs- bzw. Spekulationsfristen im Bereich privater Kapitalanlagen fallen.

Die Einführung einer Abgeltungsteuer, die im Kern mit einer Unternehmensteuerreform nichts zu tun hat, wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft entschieden abgelehnt.

Sie bedeutet eine Privilegierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Gleichmaßes der Besteuerung nicht vereinbar ist – nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird es dahingehend zu Rechtsstreitigkeiten kommen, weil Gründe für eine steuerliche Besserstellung von Kapitalvermögen nicht bestehen.

Die Abgeltungsteuer stellt vielmehr einen Fremdkörper im steuerlichen Gefüge dar und macht in vieler Hinsicht weitere Änderungen notwendig.

Eine Abgeltungsteuer entspricht nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein Steuerpflichtiger, der bisher eine Million Euro Kapitalerträge versteuert hat, braucht mit Einführung der Abgeltungsteuer etwa 160.000 Euro weniger Steuern zu zahlen als nach derzeitig geltendem Recht. Sie stellt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft für den normalen

Steuerzahler zudem eine Zumutung dar, denn mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % werden vor allem Bezieher hoher Einkommen begünstigt, während kleine Einkommen massiv benachteiligt werden. Letzteren wird zunächst mit der Quellenbesteuerung mehr abgezogen. Sie sind gehalten, mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung und mit Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung die zu viel einbehaltene Steuer wieder zurückzufordern.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass bei der Erfassung von Inlandserträgen der 30 prozentige Zinsabschlag greift.

Besteuerungslücken gibt es demnach nur dort, wo der persönliche Steuersatz über diesem 30 prozentigen Abgeltungsteuersatz liegt.

Diese Besteuerungslücke kann nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft leicht geschlossen werden, indem der Gesetzgeber zwingend vorgibt, dass – ähnlich wie bei den Rentenmitteilungen – die Ertragsaufstellungen von den Banken elektronisch der Steuerverwaltung überspielt werden. Dazu fehlt jedoch der politische Wille.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist darauf hin, dass die Begünstigung von Kapitalerträgen im Kern die Tendenz zur Fremdfinanzierung verstärken wird. Wenn mit dem Gesetzentwurf die Eigenkapitalbildung deutscher Unternehmen gestärkt werden soll, ist dahingehend eine definitive Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % geradezu kontraproduktiv.

Dies erkennt auch der Gesetzgeber, führt er mit § 32 d Abs. 2 EStG-neu komplizierte Ausnahmeregelungen ein, die den günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 % ausschließen sollen.

§ 32 d EStG-neu verkompliziert zudem das Steuerrecht in eklatanter Weise.

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 - Gegenstand des Verfahrens waren die Berechnungsmodalitäten der von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährten Zusatzrente – können

Gesetze, die der Gesetzesanwender nicht mehr nachvollziehen bzw. die gesetzlichen Folgen nicht mehr überschauen kann, verfassungswidrig sein.

§ 32 d Abs. 1 EStG-neu, der die Berechnung der Kirchensteuer regeln soll, hat zumindest einen Grad der Komplexität erreicht, der einem „Normalbürger“ nicht mehr verständlich gemacht werden kann. Darüber hinaus stellen die Regelungen in § 32 d Abs. 1 EStG-neu keinen Beitrag zur anfangs von der Großen Koalition propagierten Entflechtung und Vereinfachung des Steuerrechts dar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt nach alledem die Einführung einer Abgeltungsteuer entschieden ab. Sie bleibt ein Fremdkörper im deutschen Besteuerungssystem und wird zu verfassungsrechtlichen Streitigkeiten führen. Mögliche Besteuerungslücken bei Veräußerungsgeschäften können nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch durch eine Abschlagsregelung mit Meldung an die Steuerbehörde geschlossen werden. Zudem ist fraglich, ob es nicht aus Gleichheitsgründen erforderlich ist, den Zeitraum für Veräußerungsgewinne für alle Veräußerungen auf 10 Jahre gleich zu regeln.

Sollte der Gesetzgeber an dem Vorhaben zur Einführung einer Abgeltungsteuer festhalten mahnt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schon jetzt an, - vergleichbar den Vorschriften zur Lohnsteuerausprüfung – ein gesetzliches Regelwerk zu schaffen, welches vor Ort Prüfungen der Steuerverwaltung in den Banken ermöglicht, um die ordnungsgemäße Abführung der Abgeltungsteuer zu überprüfen.

## **7. Finanzierung der Unternehmensteuerreform**

Die kalkulierten Entlastungsmaßnahmen schlagen mit rund 29 Milliarden Euro Steuermindereinnahmen zu Buche.

Dabei ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft der Ausfall durch die Einführung der Abgeltungsteuer mit rund 1,7 Milliarden Euro zu gering angesetzt.

Die Gegenfinanzierung umfasst Werte, die, wenn überhaupt, vonseiten der Steuerverwaltung lediglich zeitverzögert – vielfach erst durch eine Betriebsprüfung – erwirtschaftet werden können.

Die Abschaffung der degressiven Abschreibung ist mit einem Gegenfinanzierungsplan von voraussichtlich 3 Milliarden Euro veranschlagt. Dies stellt aus Sicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft mehr einer Verschiebung als eine Gegenfinanzierung dar.

Der Wegfall der degressiven Afa stellt allerdings eine steuervereinfachende Maßnahme dar die vom Grundsatz her zu begrüßen ist.

Derzeit sieht das geltende Recht für selbstständig nutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen, bereits im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eine Abzugsfähigkeit in voller Höhe vor. Nach dem Gesetzentwurf soll der Beitrag von 410 Euro künftig nur noch kleinen und mittleren Betrieben im Sinne des § 7 g EStG und im Rahmen der Überschuss-Einkunftsarten, wie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, zustehen. Für jene, die die Größenmerkmale des § 7 g EStG-Entwurf überschreiten, soll der Sofortabzug bei selbstständig nutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur noch möglich sein, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 60 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus sollen die Wirtschaftsgüter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die sich schon jetzt abzeichnenden Streitigkeiten über die Nutzungsdauer für diesen „Kleinkram“ zeigen, dass sich diese Regelung in der Praxis kaum als praktikabel erweisen und erhebliche Mehrarbeit und Ärger verursachen wird.

## **8. Sicherung des nationalen Steuersubstrats**

Die Novellierung der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte erachtet die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vom Grundsatz her als richtig.

Die Regelungen sind jedoch äußerst kompliziert und werden nicht zuletzt ob ihrer zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in der Anwendung erhebliche Probleme mit sich bringen. Im Einzelnen werden diese Regelungen derzeit von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft. Eine dahingehende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt schon jetzt an, anstelle der diffizilen Einzelregelungen, welche im Referentenentwurf enthalten sind, die vielfältigen Gewinnverlagerungsmöglichkeiten über eine schärfere Fassung des § 42 AO zu sanktionieren.

Neben den missbräuchlichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche in der Regel schwer zu beweisen sind, könnten in § 42 AO Gestaltungsmöglichkeiten zum Zwecke der Steuerersparnis mit aufgenommen werden.